

Praeterea designabant Lectores Theologiae Moralis pro Monasteriis Vallisoleti, Compostellae, S. Joannis Burgensis, S. Claudii Legionensis, S. Martini ac S. Mariae de Monteserrato Matritensis (ibidem) et tandem Procuratores generales Vallisoleti et Portus Brigantini iuxta ea quae supra dicta sunt. (§ VIII, III, cap. XXI, 19; XXV, 14.)

Hiscæ omnibus expletis Rmus. Generalis ac Definitores subscribebant Acta Capituli, Decreta, Definitiones atque Constitutiones, quae in propriis libris erant descripta, et illico Libri mittebantur ad sua loca ut in § VI dictum est. (XII, 13, 14, XXV, 15.)

(Continuatio seq.)

Zur Vita S. Mauri.

Von Dr. P. Beda Franz Adlhoeh, O. S. B. in Metten.

(Schluß-Artikel zu S. 3—22 u. 207—226.)

Unter die chronographischen Verstöße der Vita S. Mauri rechnet D. L'Huillier¹⁾ in seinem IV. Abschnitt des weiteren das **Datum der Kirchweihe in Glanfeuil c. 550/1**. Hier soll wieder ein Verstoß schlimmster Art vorliegen; zufolge der Vita n. 47 käme im Jahre 551 noch König Theodebert auf Besuch ins Kloster, obwohl er schon 548 gestorben war. P. L'Huillier meint p. 48: „C'est très vrai, l'erreur du biographe est évidente“ und stellt die Frage: Mais quoi?

Er antwortet: Selbst in offiziellen Aktenstücken reichen bloße Rechnungsfehler nicht aus, um dieselben unter die Apokryphen zu verweisen, wie auch Giry in seinem Manuel diplomatique p. 724 betont: Inhalt und Signaturen u dgl. behalten ihren Wert. (S. 48.)

In unserm Falle könne der Fehler sich erklären entweder als Gedächtnisfehler des Faustus, der ja ein halbes Jahrhundert nach dem Ereignis dasselbe erst aufschrieb, oder als Schreib- und Lesefehler eines ersten oder zweiten Kopisten etc. oder aus einer sonstigen ganz zufälligen Ursache. (S. 49.) Hier aber sei eine Verschreibung kaum zu verkennen.

Florus hatte den Auftrag, den Bau möglichst rasch zu führen, Arbeiter hatte er genug, Material war am Platze, das Kloster war wohl nur ein Stockwerk hoch²⁾ — wie sollten da 7 Jahre Bauzeit nötig gewesen sein, so daß erst im 8. Jahre die Kirchweihe

¹⁾ Étude critique des actes de Saint Maur de Glanfeuil. 1903.

²⁾ D. L'H. verweist auf P. de Smedt *La France chrétienne* dans l'histoire ch. III. Paris. Didot.

stattfand? Das hänge zu schlecht mit den eigenen Angaben der Vita selber zusammen; man müsse also eine Verschreibung annehmen — und dies umsomehr, da ja Odo selber über mehrfache Unleserlichkeit und Textverderbnisse seines Manuskriptes klage.

Somit habe hier einfach Korrektur Platz zu greifen, und die Sache sei in Ordnung. (S. 49.) Also D. L'Huillier.

B. Die beigebrachten Erklärungsgründe sind gewiß beachtenswert, aber nicht erschöpfend. Nimmt man ein Textverderbnis an, wozu man immerhin berechtigt ist, so tritt auch die Frage vor: Ist nur die Zahl 8 verdorben oder ist etwa eine Phrase, sei es ganz, sei es zum Teile ausgefallen? — Hier haben wir keinen verlässigen Boden weder für die positive noch für die negative Behandlung, so lange nicht alle Manuskripte auf die Varianten untersucht sind.

Daneben erhebt sich zugleich eine andere, vielleicht entscheidendere Frage: Sind denn alle 4 Kirchen der Vita mit dem Klaustrum zugleich geweiht — oder ist an unserer Stelle nur vom Abschluß der verschiedenen Kirchweihen durch Eutropius die Rede? Angenommen mehrere Kirchweihen, so würde eben dem Bischof Eutropius von Angers die letzte, offenbar die der Hauptkirche SS. Peter und Paul, im Jahre 551 zufallen und dies hätte nichts Ungereimtes: Bis diese ganz fertig und vollkommen eingerichtet wurde, konnten immerhin 7 volle Jahre und darüber vergehen? — Auffällig bleibt in jedem Falle, warum die Vita, welche mit den Namen nicht eben zu sparsam ist (— wie es ja für einen Augenzeugen sich schickt —), nur den Eutropius im besondern, die anderen Bischöfe aber nur allgemein als *episcopi provinciae* namhaft macht. Für Eutropius indes paßt das Jahr 551 ganz gut, auch wenn er allein weihte.

Will man dagegen lieber auf einer Korrektur bestehen, so fragt sich, wie soll korrigiert werden?

Soll etwa die Ziffer 8 der Vita ein Rest von einem ursprünglichen Datum 548 sein? Sind die Namen der andern Bischöfe im Manuskripte des Faustus vielleicht genannt, vom Kopisten des Odo aber aus irgendwelcher Ursache weggelassen worden, und standen etwa auch bei diesen Bischöfen Zahlen vermerkt?¹⁾ Oder war die Kopie, welche Odo in Händen hatte, etwa an dieser Stelle beschädigt, so daß Odo nicht mehr lesen konnte als er uns bietet, weil eben eine Lücke war? Es steht ja gar nichts im Wege, zu vermuten, Odo habe fragmentare Textteile einfach bei Seite gelassen!

¹⁾ Es ist zu beachten: Die Kirche S. Martin war bald fertig gestellt; sollte man mit ihrer Konsekration bis 551 gewartet haben? Das ist gegen alle Wahrscheinlichkeit.

Der Möglichkeiten in dieser Sache sind viele; ohne verlässigeren Text ist es meines Erachtens verlorene Mühe, eine Erklärung unter den möglichen herauszugreifen und mit Gründen so auszustatten, daß sie als die allein annehmbare sich geltend machen könnte.

Demnach bleibe ich vorläufig immer noch bei der für alle Fälle sicheren Lösung, welche Ruinart und Mabillon ihrerzeit gaben: Faustus schließt an unserer Stelle die Geschichte des Kloster- und Kirchenbaues ab, und beginnt mit der Erzählung vom Besuche des Königs Theodebert seinen Bericht über die innere Klostergeschichte. Die äußere Geschichte hat ihn zwar über das Jahr 548 hinausgeführt, — der Besuch des Theodebert aber als Einleitung der mehr inneren Familienentwicklung ruft den Biographen zurück zur Endperiode der Regierung des Königs Theodebert, der das vor dem Beginne des Baues gegebene Versprechen, denselben zu besichtigen, nun einlöst und dabei wie aus Ahnung eines baldigen Todes seinen Sohn Theodebald angelegentlich dem hl. Maurus empfiehlt. (Vita n. 49).

Man mag den Faustus allenfalls tadeln, daß er dieses Vor- und Rückgreifen nicht schärfer markiert hat (wie er das z. B. n. 56 tut, wo er vom Jahr 569 auf 560 zurückgeht) — er selber würde den Tadel kaum völlig abweisen. Aber von Faustus verlangen, er hätte bei seinem Rückgreifen auf 547/8 eigens bemerken sollen, er rede beim Besuche des Königs Theodebert natürlich vom König, der lebt, nicht von dem, der längst begraben ist, muß wohl einer besonderen Akribie zu gut gehalten werden, die nicht gerade Jedermanns Sache zu sein braucht¹⁾.

* * *

Eutropius, Bischof von Angers, soll des weiteren zu den Phantasiegebilden des Abtes Odo gehören. So meint z. B. Duchesne (in *Fastes Episcop. de l'Anc. Gaule*. 1900. t. II, p. 348). Unser Verfasser antwortet p. 49/50 darauf so:

Diesen Eutropius erfuhr Odo durch die Tradition in Angers; möglicherweise hat auch hiebei wieder Freund Adalmod zur Auskunft mithelfen müssen: Odo will eben seine Sache recht gut machen, hat jedoch zumeist wenig Glück. Aber reineweg aus der Luft konnte er ihn nicht greifen: Von Glanfeuil aus sieht man Angers vor den Augen; da tritt nun Odo auf und verkündet den guten Diözesanen einen Bischof, von dem noch Niemand je ein Sterbenswörtchen gehört? „Ce serait d'un sot.“

¹⁾ Statt der Erklärung, n. 46 sei eine chronologische Antizipation mit seinem *VIII^o anno*, könnte man auch denken, das *his itaque expletis* in n. 47 sei der Schriftsteller-Vermerk für den Beginn eines neuen Abschnittes: »Nachdem dies erledigt ist, kommen wir auf Florus und den Patron Theodebert zurück.«

Indes mögen sich an die Persönlichkeit des Eutrop noch so viele Fragen knüpfen, das berührt uns augenblicklich herzlich wenig: Erfinden konnte Odo den Namen nicht, wohl aber konnte er in die Irre geführt werden; das verschlägt für die Vita von Faustus nichts: Es ist zu korrigieren: Albinus statt Eutropius, weil ja nach Fortunat, dem Biographen des Albin, der hl. Albin bis 558 regierte. (p. 49 mit Anm. 1.)

B. Die Sache liegt etwas anders als D. L'Huillier sie auffaßt. Mit nichten sagt der Biograph Fortunat, S. Albin habe bis 558 regiert, sondern dessen Rechnung ergibt nur, Albin sei bei seinem Tode 80 Jahre alt gewesen. Davon entfallen auf Albin als Bischof 20½ Jahre, auf Albin als Abt vom Kloster Tincillacum 25 Jahre. Das Todesjahr selber gibt Fortunat nicht an, ebensowenig wie den Namen des unmittelbaren Nachfolgers auf Albin¹⁾, obwohl er diesen ersten Nachfolger deutlich vom zweiten Nachfolger Domitian unterscheidet, in dessen Auftrag²⁾ er die Vita S. Albini schreibt. (A. S. Mart. I. 54 sqq.)

Wir haben somit aus der Vita S. Albini des Venantius Fortunatus 1. den hl. Albin, dessen Regierungszeit 20½ Jahre beträgt, dessen Jahre aber zu benennen bleiben;

2. einen unbenannten Nachfolger, der den Leib des hl. Vorgängers in die neue Basilika überträgt und dessen Namen wir wissen möchten;

3. den Bischof Domitian, der durch Fortunatus die Vita des hl. Albin schreiben läßt und ihm durch einen seiner Schüler, der auch unbenannt bleibt, viel Material beschafft. (A. S. I. c. p. 57 col. 2.)

Nun ist Albin beteiligt am III. Konzil von Orleans 535, und ist noch vertreten beim V. Konzil ebendasselbst 549 (Boll. 547) vom Abte Sapaudus, offenbar durch Krankheit verhindert, wie er überhaupt gegen Ende seines Lebens schon länger leidend war. (Vgl. Vita I. c. p. 59 n. 11.) Es kann daher Albin noch im Jahre 549 gestorben sein. Der Sicherheit wegen setzen wir jedoch mit dem Bollandisten und Gams als Todesjahr lieber c. 550. — Die Regierungsjahre Albins laufen demgemäß von c. 529—1./III. 550.

Albins zweiter Nachfolger Domitian erscheint bereits auf dem III. Konzil von Paris, das verschieden datiert wird,

¹⁾ »Cum S. Germanus ep. Parisiorum, vel comprovinciales, ac Pontifex successor eius (sc. S. Albini), et populus vellent membra S. Albini in nova basilica devote transponere... A. S. p. 60 n. 17.

²⁾ Greg. Tur. de gloria confess. c. 96 (Migne lat. 71, 899): Albinus autem confessor, cuius nuper Vitae liber a Fortunato est conscriptus presbytero... Vgl. dazu den Prolog der Vita A. S. p. 56/7. — Fortunat selber läßt seinen eigenen Auftraggeber Domitian ebenso anonym (»Vir apostolice«) wie dessen Vorgänger Eutrop (»pontifex successor«).

jedenfalls aber nicht lange nach 555 statt hatte, (vgl. Duchesne, *les anciens catal. épisc. p. 55*), also c. 555/6 und ist außerdem beteiligt beim II. Konzil von Tours 567. Als Todesjahr gibt Gams das Jahr 568.

Daraus erhellt: Die Annahme unsers Herrn Verfassers: S. Albin = † 558 ist unmöglich, weil 556 in Angers schon dessen zweiter Nachfolger Domitian regierte.¹⁾

Der in der Vita nicht benannte Vorgänger Domitians und unmittelbare Nachfolger Albins hat dementsprechend für seine Regierung die Jahre 550—555 zur Verfügung. Seinen Namen erfahren wir aus der Vita S. Mauri, nämlich Eutropius und die Kirchweihe in Glanfeuil 551 stimmt ausgezeichnet zu allem Festgestellten.²⁾

Facit: Der von der Vita S. Mauri genannte Bischof Eutrop, weit entfernt, interpoliert oder fehlerhaft zu sein, ist ein neuer Beleg für deren Zuverlässigkeit.³⁾

Merkwürdig bleibt jedenfalls, daß Faustus hier wie bei Bertichram I. gerade dann mit einer bestimmten Notiz zur Hand ist, wenn selbst die betreffenden Ortsurkunden und Archive schweigen! Wenn dieser Faustus Zeitgenosse war, ist das Rätsel ja sehr einfach. Wenn aber das alles der arme Odo erst aushecken mußte, dann ist das besonders für Angers, dessen Archiv nach Odo's eigenen Angaben beim Normannen-Einfall starke Einbussen erlitten hatte, eine nicht zu verachtende Leistung! Freund Adalmod in Le Mans hat daran sicher keinen Teil: Odo war ja mit dem Archivar Anscharius von Angers selber bekannt und veranlaßte denselben zu Nachforschungen.⁴⁾

*
*
*

Gaidulf hat den negativen Kritikern auch Anhaltspunkte zur Verdächtigung der Vita S. Mauri liefern müssen und Giry wollte dessen Geschichte als eine Art von legendärem Popanz betrachten, mit dem der vielfache Mangel an Urkunden verdeckt werden sollte.

1) Ebenso irrig ist die Angabe: Albin † 560 bei Chevalier, *Repertoire biogr.* 1903, 364 und bei Bardenhewer, *Patrol.* 1901², 572. — Die Abfassung der Vita S. Albini mag ins Jahr 560 gesetzt werden, nicht aber das Todesjahr des Heiligen selber.

2) Bei Chevalier² l. c. 1217: Domitian 557—568.
1431: Eutrope 551—556.

3) Möglicherweise liegt die Erklärung der verspäteten Kirchweihe 551 gerade in der Krankheit und dem Ableben des Bischofes Albin mit ihren Folgen.

4) *Hist. trl. A. S. I.*, 1053 n. 9. — Anschar erscheint urkundlich unter 16. Aug. 851. Siehe Landreau, *Les vicissitudes etc.* 1905. Angers pg. 10 not. 1.

D. L'Huillier erledigt diesen Punkt p. 50—52. — Wir unsererseits haben diese Sache bereits oben besprochen¹⁾ und bemerken nur hier: die *Vita S. Mauri* ist nicht die *historia translationis* des Odo von Glanfeuil. Wären in letzterer wirklich „chronographische Fehler“ vorhanden, so kämen sie weder auf Rechnung des Faustus als Biographen vor rund 2½ Jahrhunderten, noch des Odo als Berichterstatters, sondern einfach der Gewährsmänner des Odo.

Übrigens ist an deren Zuverlässigkeit nichts zu rütteln. Das hat gleichzeitig mit unseren Ausführungen, jedoch völlig unabhängig davon, auch D. Landreau O. S. B. in seiner höchst dankenswerten, mit klassischer Ruhe geschriebenen, Studie (über Glanfeuils wechselnde Geschicke während des 8. und 9. Jahrhunderts²⁾) überzeugend dargetan. Er kommt dabei zur wesentlich gleichen Datierung Gaidulfs (= c. 755—780) — vermutet aber außerdem, Gaidulf sei nicht nur Herr von Glanfeuil, sondern auch von S. Lizin (Licinius) und S. Albin, ja sogar Graf von Angers gewesen.³⁾ Odo und seine Gewährsmänner sagen davon nichts; sie sind demgemäß an diesen drei, jedenfalls noch offenen Fragen durchaus unbeteiligt.

* * *

Von p. 52—54 entwickelt unsere *Étude critique* unter der Aufschrift: **Erreurs historiques** im wesentlichen folgendes:

1. Theodebert erscheint in der *Vita Mauri* wie ein Alleinherrscher, als ob nicht 3 Teilkönige (543) herrschten: Er heißt *Rex Francorum* (p. 52).

D. L'Huillier räumt merkwürdiger Weise ein, die *Vita* (d. h. der postulierte Odo an der Stelle) spreche wirklich wie ein Franke der Karolinger Zeit, der von den Teilungen der Söhne Chlodwigs nichts mehr wußte.

B. Pardon: So unwissend war Odo nicht! Die damaligen Teilkönige waren die Erben des Frankenkönigs Chlodwig und hießen sich alle und jeder: *Rex Francorum* (vgl. die Urkunden). Theodebert, der König von Austrasien, führte als Beherrscher der kerndeutschen Gebiete mit ganz besonderem Rechte den Titel König der Franken.

Von einer Monarchie des Theodebert spricht die *Vita* nie und nirgends. — Bei Chlotar, dem Nachfolger des Theodebald, Theodeberts Sohn, heißt es allerdings:

¹⁾ »Studien« 1905, Exkurs über Gaidulf S. 7 ff.

²⁾ Landreau François: *Les vicissitudes de l'abbaye de Saint-Maur au VIIIe et IXe siècles*. Angers 1905. 8°. p. 60. (Extrait de *l'Anjou Historique*.)

³⁾ l. c. pg. 8. — Die Restauration Glanfeuils setzt D. Landreau an: 830—833. Die ersten Schritte dürften schon einer früheren Zeit angehören.

„(Theodebaldus) immaturus praeventus morte Clotario principatus dimisit monarchiam.“ Vita n. 58.

Allein hier meint der Biograph Faustus nicht die allgemeine Alleinherrschaft von Chlotar I. nach Childeberts I. Tode (558), sondern nur die partielle in Austrasien: Chlotar teilte eben Austrasien 558 nicht mit Childebert, sondern behielt es für sich allein: das war monarchia!¹⁾

2. Nach der Vita besitzt K. Theodebert am linken Ufer der Loire im Herrschaftsgebiete seines Onkels Childebert, des Königs von Neustrien, Domainen wie z. B. Boscus, das er c. 547/8 nach Glanfeuil vergab: er hatte aber dort nichts zu sagen etc. (p. 52).

D. L'Huillier antwortet: „Wir wissen aus echten Urkunden, daß die Könige von Austrasien im 7. Jahrhundert einige Domainen an der mittleren Loire besaßen und die eine oder andere derselben an Klöster ihres Reiches vergabten, wie das z. B. mit Stablo und Malmédy der Fall war.“

»Nous avons par des actes de faveur plus récents (que le VII^e s.) et plus explicites la certitude que les religieux de Stavelot possédaient des biens en Aquitaine, c'est-à-dire au-delà de la Loire. Le diplôme de confirmation accordé à la même abbaye par le roi Théodoric III (de Neustrie) relate que son patrimoine (celui de l'abbaye) comprenait quelques villas détachées du fise royal situées *ultra Ligerim*. Par un autre diplôme du 20. mai 877, le roi Louis confirma aux monastères de Stavelot et de Malmédy *les donations de Sigebert III* (roi d'Austrasie en 651), notamment *aliquas villas tam ultra Ligerim quam alias res proprias.*«²⁾

B. Der Hinweis ist dankenswert und von Bedeutung: er beleuchtet die Tatsache, daß exterritoriale Vergabungen an die Klöster gerade wie die exterritorialen Enklaven bei den Reichsteilungen schon in den älteren Zeiten des Mittelalters gebräuchlich waren.³⁾ Wie freigebig die Söhne Chlodwigs gegen Kirchen und Klöster waren, ist bekannt.⁴⁾ Von Theodebert I. rühmt Gregor von Tours: „erat... sacerdotes venerans, ecclesias munerans, pauperes

¹⁾ Vgl. Ruinart, Apolog. in Mabillon, Ann. B. I, 649 III. — Acta SS. Ben. (1733) I, 274 not. a. Über die Phrase: apex regni siehe »Studien« 1905, S. 20.

²⁾ Léon Maître in Révue de l'École des Chartes 1899, 380.

³⁾ Es sei bemerkt: 1899 erschien eine Schrift von Wilhelm Rückert über Aniane und Gellone (Diplomatisch-kritische Untersuchung zur Geschichte der Reformen des Benediktiner-Ordens im 9. und 10. Jahrh. 8^o. gr. S. 318. Leipzig, Hinrichs. Vgl. Lit. Rundschau 1901, 41. Plenkers), deren III. Anhang die interessante Tatsache darlegt, daß bei den großen Teilungen des Reiches unter den Karolingern oft Abteien, Stifter und Krongut einem Herrscher verblieben, welchem der Landesteil, in dem sie lagen, nicht zufiel.

⁴⁾ Vgl. Hauck, K.-Gesch. Deutschlands I (1887), 229 ff.

relevans et multa multis beneficia pia ac dulcissima accomodans voluntate.¹⁾

Chlotar's I. frühere Gemahlin Radegundis bittet, als Strassenräuber jeden zu behandeln, der jene Güter angreife, welche sie vom König Chlotar und seinen Söhnen Charibert, Guntram, Chilperich und Sigibert I. erhalten und von ihnen für das Kloster bei Poitiers (Saix) habe verbriefen lassen.²⁾ Damit haben wir exterritorialen Klosterbesitz für Saix im 6. Jahrhundert. Es ist daher kaum einzusehen, was in der Begabung Glanfeuls durch Theodebert anstössig sein soll.

Freilich man legt, wie schon Basnage es getan, den Nachdruck auf das Territorium, das hier in Frage steht, und betont, der Gau Angers habe dem Theodebert nicht zugehört, mithin könne von Vergabungen dort nicht die Rede sein, wo er nichts zu verschenken hatte.³⁾

Allein dieser Auffassung stehen ganz gewichtige Gründe entgegen:

Einmal scheint die Argumentation vorauszusetzen, keiner der Teilkönige habe Besitzungen im Gebiete des andern gehabt, während doch das Gegenteil feststeht. „Die Grenzen der Reiche lassen sich nicht genau angeben; denn jeder der Könige hatte Besitzungen im Gebiete des andern.“⁴⁾ So war es schon 511 und so war es noch viel mehr in der Folgezeit mit ihren beständigen Eroberungen und Teilungen.⁵⁾

Sodann wird wie a priori angenommen, daß Chlodemir 511 den Gau Angers in seiner gesamten Integrität erhalten hätte, was nicht gerade sehr wahrscheinlich ist. Wie war es denn zu halten, wenn einer der königlichen Brüder dort älteren Personalbesitz hatte?

Weiterhin ist es eine noch nicht vollkommen geklärte Frage, wie wir uns die Teilung von Chlodemirs Reiche bei seinem Tode 524 positiv vorzustellen haben. Sollte damals Theoderich, Theodeberts Vater, wirklich mit dem reinen Nichts sich zufrieden gegeben haben?⁶⁾

Überdies — von all dem abgesehen — ist es denn das gleiche: einen ganzen Gau besitzen und innerhalb eines Gaues

¹⁾ Hist. Franc. III, 25.

²⁾ Epist. S. Radegundis bei Migne lat. 71, 523 (Greg. Tur. h. F. 9. 42).

³⁾ Siehe oben: Tableau S. 209 **.

⁴⁾ J. B. Weiß, Weltgesch. (Graz 1891³) III, 728.

⁵⁾ Diese Teilungen trugen nicht alle die gleiche Marke. So z. B. wurde Burgund nach Godomars Tod 534 geteilt; »die Freien behielten aber ihre Güter und ihr nationales Recht, das noch 3 Jahrhunderte fort dauerte.« Weiß l. c. III, 1731.

⁶⁾ Vgl. hiezu: Mabillon, A. S. B. I (1733), 274 not. 2 und Ruinart, Ann. O. S. B. I, 650 n. 3, col. 2.

gewisse Besitzungen haben? — Gewiß nicht.¹⁾ Also ist der Hinweis auf den Gau Angers als ein ganzes völlig irrelevant; es müssen die Herrn Gegner nachweisen, jedweder Besitz innerhalb des Gauers Angers von seite Theodeberts sei eine Unmöglichkeit — oder doch, es habe das nicht zum Machtbereich des austrasischen Königs gehört, was die Vita S. Mauri ihm zuschreibt.²⁾ — Einen solchen Nachweis können wir getrost abwarten!

Was Ruinart seinerzeit gegen Basnage und dessen falschen Schluß: Theodebert besaß nicht den ganzen Gau Angers — also auch keinerlei Teil davon, in der Apologie ausführte, behält heute noch Wert und ist nicht aus der Welt geschafft:

»Theodebertum non omni Francorum regno praefuisse certum est, quippe qui in Austrasiae solummodo tetrarchia patri suo successit: fatemur etiam dici non posse, Andecavos unquam in ea Franciae parte. quae proprie Austrasia appellabatur, sitos fuisse. At contendimus, Austrasiae reges multas, et quidem praeclaras Galliae provincias possedissee, quae ab illa Austrasia longe dissitae erant. Quis enim nescit, Albigeneses, Lemovicenses, Arvernos,³⁾ Rutenos aliosque Aquitaniae,⁴⁾ Septimaniae et Provinciae celebres populos, ad Theodoricum, cui

¹⁾ Als 1895 D. Beda Plaine (»Studien« S. 644) gegen Malnory sich auf Longnon berief, machten die Anal. Boll. 1896 S. 355 not. 5 geltend, Longnon habe in diesem Punkte geirrt. (Vgl. »Studien« 1898, 321/2.) Ich meinerseits bin der gleichen Ansicht und denke mit dem Herrn Bollandisten: Wenn Longnon wirklich blos aus der Vita S. Mauri die Zugehörigkeit des Gauers als solchen zum Machtbereich des Theodebert oder seines Vaters Theoderich ableiten will: conclusio egreditur praemissas. Denn die Vita kennt im Gau Angers nur a) eine Domaine: Boscus und b) ein Patrimonialgut des Florus: Glanfeuil mit seinen Liegenschaften; dazu c) den Florus als einen auch anderweitig reich begüterten Großen und als zeitweisen Vizekomes im Gau Angers, d. h. als den Verwaltungsbeamten zweiten Ranges für jenen Sprengel, soweit eben Theodebert dort eine Kompetenz besaß, sei es wegen seiner Domainen, sei es wegen seiner Freien, die dasebst Güterbesitz hatten oder überhaupt einer Vertretung bedurften, sei es aus anderer ähnlicher Ursache.

²⁾ Ganz ungeeignet ist das verfehltte Raisonement Malnorys (Quid Luxovienses . . . 1894, 24/25) bei Besprechung des Sarkophag-Pergamentes (hist. trl. A. S. I, 1056, 22): »Nam quod ibi venisse Maurum *Theodeberti tempore* dicitur, cum neque Theodeberto I, neque Theodeberto quidem II conveniat, ad quos Andecava civitas nunquam pertinuit, ex eo sequitur Bertulfum aut illud mentitum esse, aut intuitum esse in Theodebertum ab illis senioribus diversum, proindeque in Maurum ab eo etiam diversum, qui Benedicti discipulus fuit. Quod si ab hoc Glannafolium revera conditum est, non multo ante Pippinum regem id factum est.« Neben der Gleichsetzung von Gau und Besitz im Gau haben wir bei Malnory eine Vermengung des Vatergutes Glanfeuil, das dem Florus gehört, mit Besitzungen des Königs. Auf seiner Villa war Florus der Herr und konnte aus ihr ein Kloster machen. — Obendrein postuliert Malnory einen König Theodebert III. Einen solchen kennt die gesamte Merowinger Geschlechtstafel nicht!

³⁾ »Dietrich erhielt . . . auch Besitzungen im südlichen Gallien, namentlich das Avernerland.« Heeren-Ukert, Gesch. Fr. I, 1835, 53.

⁴⁾ Im Texte von Sprunner-Menke zum hist. geogr. Hand-Atlas (Gotha, Perthes 1862) heißt es S. 30 n. II: »Seinen (sc. Austrasiens) Königen gehörten

in regno Theodebertus successerat, pertinuisse? ita et Sigibertus [561—576],¹⁾ qui in altera regni divisione Austrasiam obtinuit, regiamque ut Theodericus, apud Remos habebat, sub sua ditione Pictavos, aliasque regiones et urbes ultra Ligerim sitas, immo et ipsam Turonorum urbem habuisse testis est omni exceptione major Gregorius Turonensis unde fieri potuit, ut quamvis Andecavensium potior pars, quae citra Ligerim sita est, ad Childeberti regnum attinuerit, altera tamen ejus provinciae portio ultra-Ligeritana et Pictavis contigua, in qua situm est Glanaffolium, Theodeberto Austrasiorum regi attributa fuerit. Nec insolens est unam inter duos reges provinciam divisam fuisse, cum ex certis et indubitatis passim monumentis constet, non modo regna aut provincias, sed quandoque ipsos pagos, immo easdem urbes eademque opida diversis regibus paruisse.²⁾

Bei solcher Sachlage mag die Vita S. Mauri um so willkommener erscheinen, als sie doch einiges sichere und bestimmte uns bietet:

Florus heißt Vizegraf in der Vita S. Mauri. Ein Graf ist Verwaltungs- und Justizbeamter; Florus mußte daher etwas zu verwalten und zu richten haben in der Zeit, da er Vizegraf war. Damit hängt aber zusammen, daß der König im Sprengel des Florus Besitz und Gerechtsamen besaß. Dieser Besitz konnte sich aus Domainen, aus persönlichem Eigentum, aus steuerpflichtigen galloromanischen Parzellen und dgl. zusammensetzen: Das Amt des Florus als Vizegraf scheint mir ausreichend, um zu begründen: K. Theodebert hatte tatsächlich im Gau von Angers auswärtigen Besitz.

Derselbe mag kein zu ausgedehnter gewesen zu sein, wie schon der Rang des Vicecomes nahelegt. Doch wäre auch möglich, daß Florus bloß interimistisch dieses Amt verwaltete; er war dort überhaupt reichbegütert, war auch selber Galloromane und durfte so als geeignete Persönlichkeit sich vor andern empfehlen.³⁾

im Laufe des VI. und VII. Jahrhunderts auch noch beträchtliche Stücke von Aquitanien.« Vgl. Duchesne, *fastes épisc.* II, 130.

¹⁾ Nach Chlotars I. Tode teilen seine 4 Söhne wieder das Reich .. dabei »wurden die Städte gezählt und jeder hatte Besitzungen in dem Gebiete des andern. Die gefährdeten Grenzgebiete Aquitanien und Burgund wurden unter alle gleich geteilt, damit es im Interesse eines jeden wäre, sie zu verteidigen.« J. B. Weiß, *Weltgesch.* (Graz 1891) III, 732/3. — Greg. Tur. *hist. Fr.* IV, 22. — Duchesne, *fastes épisc.* II, 249.

²⁾ Ruinart in *Ann. B. I.*, 650 n. 3. Vgl. auch sqq. — Greg. Tur. *hist. Fr.* III, 12 berichtet beim Zuge von Theodeberts Vater Theoderich nach der Auvergne 532; »Arcadius . . . Bituricas urbem petiit. Erat autem tunc temporis urbs illa in regno Childeberti regis.« Wozu dieser Vermerk über Bourges i. J. 532, wenn 524 alles mehr oder weniger schablonenhaft verteilt wurde?

³⁾ Es darf hier erinnert werden: »Die Franken hatten von den Kaisern Ländereien als Foederati erhalten; nach dem Untergang der römischen Herrschaft hatten sie sich der Güter der Regierung bemächtigt. — Den besiegten *Burgundern und Westgoten* nahmen sie jene Güter weg, welche diese den *Gallorömern* entrisen hatten. — Den Gallorömern selber haben sie (die Franken) nie Land in Masse weggenommen; sie ließen ihnen ihre Güter, wie ihre Sprache, ihre Religion, ihre Gesetze, ihre Kurien. Der Unterschied

3. Als weiterer „historischer Fehler“ wurde geltend gemacht, Florus als Gallo-Romane passe nicht an den erzfränkischen Hof in Austrasien.

D. L'Huillier sucht nach einer geeigneten Beziehung zwischen Florus und Theodebert und möchte sie aus hist. Franc. III, 15 gewinnen. Aber dieser Versuch ist doch zu weit hergeholt und setzt das Zusammentreffen von zu vielen günstigen Umständen voraus, als daß man in ihm eine ansprechende Erklärung finden müßte.¹⁾

B. Wir antworten anders. Wir fragen vor allem: Wo, wann und von wem ist denn dargetan worden, daß ein austrasischer König sich keinen galloromanischen Adeligen zu seinem Freunde, Hof- und Hausminister erwählen durfte?

Sodann bekennen wir ohne Scheu: Gerade diese Notiz paßt so ganz und voll zur Zeit Theodeberts²⁾; sie ehrt den Verstand des Königs und sie ist ein Ausweis für Faustus als Zeitgenossen.

Wollen wir aber nach den Motiven forschen, welche des Theodeberts Wahl auf die Person des Florus lenkten, so können wir kaum anderswo darüber Aufschluß erhalten als eben bei der Vita selber.

Wie bemerkt, erforderten etwaige Besitzungen des Königs im Gau Angers einen Beamten. Der Gau hatte aber vorzugsweise galloromanische Bevölkerung. Inmitten derselben empfahl sich ein Beamter von gleicher Abstammung. Bei Florus war

zwischen ihnen und den Gallorömern bestand darin, daß sie als Franken keine Steuern bezahlten, während bei jenen das römische Steuerwesen noch bestand. Die Steuerrollen aus der Kaiserzeit waren noch da, die Erhebung fand statt wie früher, nur daß der Ertrag in die Kasse der Merowinger floß, wie früher in die Kasse des Kaisers, und daß anstatt der Dekurionen jetzt der fränkische Graf für das Eingehen der Steuern in des Königs Schatz haften mußte.« J. B. Weiß, Weltgesch. (Graz 1891) III, 734.

¹⁾ Das gilt auch nach der Replik des Herrn Verfassers auf Anal. Boll. 1904, 103 im Anhang zu St. Benoit 1905, 481—483.

²⁾ Vgl. Weiß, l. c. (1891) III², 735: »Die Könige... sind nicht mehr die Häuptlinge, die Söhne der Wälder, sondern die Nachfolger des Augustus und Konstantin... Sie werden in dieser Anschauung bestärkt durch ihre gallorömischen Untertanen, welche an den Absolutismus der Herrscher gewöhnt sind, und die Merowinger hören dies gerne und begünstigen darum Gallorömer aus senatorischen Familien, weil sie gescheidt und fügsam, weil ihr Dienst gefällig ist... Darum finden wir in Urkunden und Geschichtsbüchern neben dem fränkischen Adel einen gallorömischen an dem Hofe; sie sind nicht bloß Verwalter, Notare, Ärzte, sondern die Referendare und Sigelbewahrer... nur ausnahmsweise kommt ein Gallorömer zu einer Befehlshaberstelle. Die Namen der Duces oder Herzoge sind meist fränkisch, die der Grafen oder Comites oft römisch. Der Herzog ist der Befehlshaber eines Bezirkes, der Graf handhabt die Verwaltung und das Recht in einer Stadt. Die Abstufung vom Grafen abwärts ist Vicecomes oder Vicarius, Centenarius und Decanus.« Vgl. auch Arnold, Deutsche Gesch. II, 2 (1883. Gotha), 158 ff. 173—175.

das der Fall; auch war er im Gau begütert, hatte also eigenstes Interesse an einer guten Verwaltung und kannte die Verhältnisse.

Der austrasische König hatte überdies in seinem geschlossenen Reichsgebiete (Austrasien) nicht wenige gallorömische Untertanen, für deren Wohl zu sorgen war. Dieselben besaßen aber durchschnittlich eine höhere Kultur denn ihre Beherrscher, die Franken. Es brauchte daher Theodebert Freunde, die ihm das Richtige raten konnten. Einen solchen fand er in dem angesehenen und wackeren und auch in Austrasien begüterten Florus, einem Manne durch Person und Verhältnisse ganz geeignet, den von den Merowingern erstrebten Verschmelzungsprozeß der Nationen zu fördern.

Übrigens scheinen die engen Beziehungen zwischen Florus und Theodebert nicht bloß politischer Natur zu sein und nicht erst aus der Regierungszeit Theodeberts (seit 534) zu stammen. Florus ist nach der Vita Geschwisterkind mit Harderad; also waren deren Eltern Geschwister. Wir haben jedoch den Namen zufolge hier ein Zusammenwachsen eines galloromanischen und fränkischen Geschlechtes und der Quellpunkt hiefür liegt eine Generation weiter zurück, nämlich bei den Großeltern von Harderad und Florus. Damit stehen wir in der Zeit Chlodwigs I. und in der Periode der ersten Reichsteilung und es liegt die Vermutung nahe, daß Florus und Theodebert möglicherweise schon Jugendgespielen waren. Dann wäre auch völlig klar, warum Theodebert zusammen mit den Verwandten den Florus zur Heirat drängt. Die Großmutter des Florus scheint dementsprechend einem austrasischen Geschlechte angehört zu haben, zu dem die Sippe Theodeberts nähere Beziehungen pflegte.

* * *

Der V. Abschnitt in der „kritischen Studie“ des Herrn P. L'Huillier führt den Titel Interpolations¹⁾ und setzt in der Vita S. Mauri auf Rechnung des Odo von Glanfeuil den Besuch des hl. Maurus beim hl. Roman in Fontrouge (= Dryes), die Vision vom Tode des hl. Benedikt, und das „falsche“ Osterdatum p. 54—58.

B. Müßte man derlei zugeben, dann wäre Odo fürwahr ein richtiger Fälscher und Lügner, und wir täten besser, den Gegnern der Vita Mauri ohne weitere Umschweife recht zu geben. Aber Odo protestiert.

¹⁾ »... Nous nommons interpolations, noms ou faits surajoutés à une oeuvre primitive, dans un but déterminé. Les unes constituent des erreurs historiques; les autres n'en sont pas évidemment, mais elles ne font pas partie du texte original...«

Das Osterdatum ist, wie auseinandergesetzt, eine Spezialität des hl. Romanus, an der weder Faustus noch Odo etwas ändern konnten oder durften.

Die Vision in Fontrouge auf seite des hl. Maurus ist vereinbar mit jenen Visionen, von welchen Gregor der Große berichtet.

Der hl. Roman wurde längst verehrt, bevor Odo die Vita S. Mauri fand, und der erste Teil der Vita S. Romani ist nicht erst im 11. Jahrhundert von Gislebert geschrieben, wie man bisher annahm, sondern hat offenbar zum Verfasser einen jüngeren Zeitgenossen des Odo, nämlich den Abt Bovo vom Remigius-Kloster in Sens († c. nach 892). Darüber ein andermal mehr.¹⁾

Als weitere Zutaten des Odo zu seiner Vorlage bezeichnet D. L'Huillier die Garantie der freien Abtwahl für Glanfeuil durch König Theodebert, — die Prädikate des Florus, der als Hausmaier mit nahezu königlicher Gewalt erscheine, — den Namen und die Tätigkeit des Schreibers Ansegald, welche an die karolingischen Erzkanzler erinnere — und zum guten Schluß wird noch vermutet, Odo habe das Fragment des „falschen“ Diploms von Chlotar I. für Glanfeuil komponiert. p. 58 sqq.

R. Wir können nicht beistimmen.

Der hl. Maurus müßte nichts von alledem gehört haben, was in den Merowinger Reichen rings um ihn vorging, hätte er nicht für freie Abtwahl gebangt und gesorgt. — Florus wird weder Hausmaier genannt, noch als ein solcher mit nahezu königlicher Gewalt charakterisiert. Er ist der angesehenste Große am austrasischen Hofe, einflußreicher Freund und Ratgeber des Königs, und daneben bescheidener Vizegrav. Das ist alles. Es war auch Theodebert I. gar nicht der Mann, der sich einen Hausmaier der berühmten Art hätte gefallen lassen. — Schreiber und Notare und dgl. hatte auch die Merowingerzeit vonnöten; von einem karolingischen Erzkanzler ist bei dem in der Vita geschilderten Anseald nichts zu merken. — Mit dem Urkundenfragment Chlotars I., dessen Echtheit Marchegay leugnet, Hauck aber festhält²⁾, hat weder die Vita noch Odo etwas zu schaffen. Letzterer kannte es offenbar gar nicht, da er es sonst in seiner hist. transl. wohl erwähnt hätte. Das Fragment berührt uns daher in keiner Weise.

Schließlich beanstandet D. L'Huillier p. 60 sq. noch die späte Abfassung und die Vorlegung der Vita vor einem Papste Bonifaz III. oder IV.

¹⁾ Vgl. Kirchl. Handlex. unter Bovo 3, Bd. I, S. 719 (München 1905)

²⁾ Kirchl.-Gesch. Deutschlands. Leipzig I (1887), 230 Anm. 7.

B. Wenn die Zahlenangabe unserer Vita, wie wir sie haben, richtig wäre, 2 Jahre nach Maurus sei auch Abt Bertulf gestorben und habe dessen Nachfolger Florian, den Faustus und Simplicius nach Italien heimkehren lassen, dann könnte man allerdings spötteln, Faustus habe einen strengen Herrn gespielt, da er sich 20 Jahre hindurch vergeblich um eine Vita habe bitten lassen.

Aber es haben doch schon Mabillon und Ruinart eine Korrektur des unerträglichen Schreibfehlers vorgeschlagen. Das *biennium* unserer Texte steht offenbar statt *vicennium*. Dann hat Alles einen guten Sinn: 584 stirbt Maurus, 604 stirbt Bertulf und Faustus kommt mit Simplizius nach Rom zurück, schreiben die Vita und zeigen sie 606 dem Papste Bonifaz III., der sie durchliest und glaubwürdig erachtet und insofern approbiert.

* * *

Im VI. und letzten Abschnitt p. 62 sqq. kommen noch einige Punkte zur Erörterung, die außerhalb der Vita liegen, und nur eine entferntere Beziehung zu ihr haben. Zuvörderst werden besprochen p. 62—64:

1. Die Rasuren in den 2 Original-Urkunden für Glanfeuil aus den Jahren 847 und 850, welche Malnory¹⁾ zur Verdächtigung Odos benützen wollte, ohne jedoch irgendwie zu erhärten, die Rasuren seien von Odo oder wenigstens aus seiner Zeit.

D. L'H. antwortet, bei der Suche nach dem Übeltäter gelte die Norm: *is fecit cui prodest*. Der aber kann nicht im Abt Odo, sondern nur in Fossés zur Zeit des großen Dependenzstreites zwischen Fossés und Glanfeuil im 11. Jahrhundert gesucht werden, den schließlich Urban II. im Jahre 1096/7 entschied. Diese Antwort ist, was die Sache angeht, auch die meinige.

2. Es wird ferner besprochen, das Schweigen des Gregor v. Tours über Glanfeuil und Maurus, was bei der Nähe von Glanfeuil und Tours auffallen darf p. 64/5.

¹⁾ Quid Luxov. monachi etc. pg. 25 et not. 1. — Das Diplom des Jahres 847 steht bei Bouquet, Rec. tom. VIII unter n^o 70 (pg. 490), das des J. 850 unter n^o 101 (pg. 517). — D. L'H. fügt bei, es sei nunmehr gelungen, in einem dieser Diplome, den getilgten Passus wieder sichtbar zu machen, so daß man ihn lesen konnte. Als Entzifferer werden die Herren Viart und Delaborde genannt. Sonst wird leider nichts genaueres angegeben, auch nicht der strikte Wortlaut der Entzifferung. — Wenn diese Notiz vollauf richtig ist (was ich nicht kontrollieren kann), dann muß ich das in den »Studien« 1898 S. 320 Gesagte auf das eine Diplom einschränken, von dem Herr Berger durch gütige Vermittlung P. Denifle's mir sagen ließ, es sei absolut nichts mehr zu eruieren, da selbst die Anwendung chemischer Mittel ohne allen Erfolg geblieben sei. — Über die von Malnory als noch erkennbaren Rasur-Reste bezeichneten Buchstaben: *b, d, h, l* wurde mir seinerzeit bemerkt: »Können auch andere Buchstaben sein.«

Die Antwort lautet mit Berufung auf Mabillon¹⁾ und De Smedt²⁾ dahin, Gregor habe auch viele andere Heilige, darunter solche von großem Rufe, übergangen und scheine nur jenen etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, welche in die politische Geschichte hereinspielten oder ein persönliches und lokales Interesse für ihn hatten; das Schweigen Gregors von Tours sei also für unsere kritische Frage irrelevant.

ß. Es wäre den Anhängern der *Vita S. Mauri* gewiß angenehm, wenn Gregor von Tours von der Kolonie Cassinos in Glanfeuil Erwähnung getan hätte, und zwar in einer Weise, die jeder Zweifelsucht den Zugang verleidet. Ob er das jedoch überhaupt konnte? — Im übrigen bleibt das Eine sicher: Deshalb verwirft keiner die *Vita S. Mauri*, weil Gregor schweigt, und Niemand will den Kanon aufstellen: „Was nicht bei Gregor auch vorkommt, ist falsch“. Wir brauchen uns daher keinen Kummer zu machen.

3. Beachtenswerter als das Schweigen Gregors von Tours, so führt weiterhin unsere „kritische Studie“ p. 65/66 aus, ist ein anderes Schweigen: Der Mangel einer gegenteiligen Tradition, in Cassino, in Subiaco, in Rom und in ganz Italien.

Das ist wirklich auffällig und verdient ernste Beachtung.

4. Ja es gibt nach der Auffassung des Herrn Verfassers sogar ein Stück Cassinenser Tradition, welche ihrerseits eine Episode aus der *Vita S. Mauri* durch Faustus bestätigt, nämlich die Heilung eines jungen Menschen, der lahm und stumm war. (*Vita A. S. I*, 1041 n. 15).

Nun findet sich im Regelkommentar des Paulus Diakonus eine Glosse, in welcher nach der Lesart Mabillons beim Turm neben S. Martin *sanctus maurus claudum extendit...* (*Annal. Ben. I*, 96). In der Glosse wird auch der Abt Petronax erwähnt: Mabillon und Tosti datieren daher dieselbe aus dem 8. Jahrhundert.

ß. Allein das ist unannehmbar. Der Originaltext in der Lesart bei Tosti und L'Huillier (p. 67 not. 2) bietet ein so schreckliches und so weit in der Entwicklung zum Italienisch fortgeschrittenes Latein, daß mir nur eine Datierung frühestens aus dem 10. Jahrhundert als möglich erscheint. Eine Stütze für den betreffenden Abschnitt der *Vita S. Mauri* kann somit aus dieser Glosse nicht gewonnen werden.³⁾

¹⁾ Mabillon, *Acta SS. O. S. B. I.* praef. n^o. LXIII.

²⁾ De Smedt: *La vie monastique dans la Gaule au VIe siècle* (ch. III: *La France chrétienne dans l'histoire*). Paris. Didot 1894).

³⁾ D. L'Huillier hat im Anhang II seines Werkes: *Le patriarcat Saint Benoît* 1905 (vgl. »Studien« 1904, 871) selbst dieses Argument pg. 478/9 unterdessen zurückgezogen, und teilt mit, er habe in Erfahrung gebracht, die Glosse datiere aus dem Jahre 912. — Ob nun das Jahr 912 gerade so genau fixiert

*

Die Erörterung der „kritischen Studie“ meines verehrten Herrn Ordensgenossen D. L’Huillier ist zu Ende. Ich mußte leider in nicht wenigen Punkten widersprechen, obwohl beiderseits das Herz für die Vita S. Mauri gleich warm schlägt. Möge ihm dieser Widerspruch zum Troste und zur Wiedergewinnung des wie mir scheint teilweise verlorren Mutes gereichen! Es ist nicht leicht, als isolierter Mann für eine von allen Seiten berannte Position zu kämpfen. Aber die Sache verdient das Ungemach, das ihre Vertretung mit sich bringt -- und ihre Lage hat sich unverkennbar gebessert.¹⁾

Beliebt es dem Herrn Verfasser eine Replik zu geben, so wird sie meinerseits mit Freude und Interesse entgegengenommen.

* * *

Nachschrift und Berichtigung.

Eine genaue Revision der von D. Landreau in den *Vicissitudes etc.* (vgl. oben S. 514, Anm. 2) pg. 31—39 aufgestellten Identität zwischen Abt Gauzlin v. Glanfeuil (843 bis ca. 851) und Bischof Gauzlin v. Paris († 886), dem Sohne des Rorigo und der Bilhilde, führte zum Resultate: Abt Gauzlin von Glanfeuil ist Sohn des Gauzbert und verschieden vom Bischofe Gauzlin, dem Sohne des Rorigo.

Es ist daher im 1. Artikel (1905) S. 12 die Anmerkung 2 völlig zu streichen, und im Texte bei γ) zu ändern: Gauzlin und Theodrad waren Söhne des nachmaligen Propstes Gauzbert... und Neffen des Stifters Rorigo... 840 lebte noch Rorigo, ihr Onkel († ca. 842) und Gauzbert, ihr Vater († nach 843/1); es lebte noch die Tante Bilehilde († nach 868 und vor 878)...

werden kann, bleibt mir *ceteris paribus* noch zweifelhaft. Ein späteres Datum dünkte mir wahrscheinlicher. — Damit läßt der Herr Verfasser zugleich die andere Vermutung fallen, das ursprüngliche Latein des Faustus sei von ähnlicher Güte gewesen wie das jener Glosse von Cassino. — Man wird kaum fehl gehen, wenn man denkt, die Latinität des Faustus habe der des hl. Benedikt nahe gestanden, ja sei eher etwas weniger vulgär gewesen. Odo konnte in den rund 3 Wochen, die er auf die Textrezension verwandte, nicht allzuviel verbessern; er brauchte ja schon viele Zeit, um nur den Text zu entziffern — dazu kamen die Fehler der Abschreiber, die höchstwahrscheinlich zumeist solche waren, wie wir sie bei Gregor von Tours gewohnt sind. — Was die rhetorische Seite der Stilisierung angeht, hält es nicht schwer, zu finden, daß hierin Faustus dem Odo überlegen ist.

¹⁾ Vgl. *Revue Bénéd.* 1905 pg. 541/2 über Moliniér-Halphen. Der Verfasser läßt (pg. 542) irrtümlicher Weise das Grabpergament des hl. Maurus durch Odo entziffern: Das tat nicht Odo, sondern Abt Gauzlin! — R. Archiv. 1905, 246.